

Die vier synodalen Schritte (Situationsanalyse, Beschreibung der Grundvorstellung von Kirche, Konkretisierung in den Bewährungsfeldern und Feststellung der vordringlichen Schritte) waren so enge Vorgaben, daß zum Ende eine Art „Abschlußdeklaration“ entstehen mußte. Es sollte allerdings auch klar werden, daß nicht die in den Bewährungsfeldern enthaltenen Beschlüsse nivelliert würden. Es sollte deutlich werden, daß es letztlich um eine Verlebendigung von Kirche geht, um die „Sehnsucht, auf eine neue Art Kirche zu sein“. Um bei der Umsetzung der Einzelvorschläge dieses Gesamtanliegen nicht aus dem Auge zu verlieren, bitten die Synodalen in ihrer Schlußerklärung „Worauf es uns ankommt“ die Gläubigen, sich immer wieder dem Anspruch Gottes im Wort der Heiligen Schrift zu stellen und in Gemeinschaft mit anderen an der Realisierung dieser Frohen Botschaft zu arbeiten. Die Begriffe „Umgang mit der Heiligen Schrift“ und „kleine christliche Gemeinschaften“ waren vom Bischof immer wieder sehr stark in die Diskussion eingebracht worden.

VIII. Der nachsynodale Prozeß

Die Synodalen sind aufgefordert worden, ihre Erfahrungen in der Synode vor Ort weiterzusagen. Die Bistumsleitung hat in Dekanatsbesuchen versucht, die Ergebnisse der Synode an die Basis zu bringen. Bei allen positiven Erfahrungen eines dialogischen Klimas in der Synode haben sich hier schon Reibungsverluste bemerkbar gemacht. Nicht alle Synodalen – vor allem Teile des Klerus – waren bereit, wirklich als „Werber“ für einen solchen Prozeß in den Gemeinden aufzutreten. Die Dekanatsbesuche hatten mitunter den Charakter von Pflichtveranstaltungen und wurden – auch und gerade von Hauptamtlichen – nicht gut angenommen. Da, wo aber aus den Gemeinden und Verbänden heraus der Wunsch an Synodale herangetragen wurde, Informationen aus der Synode zu erhalten und darüber zu arbeiten, gibt es sehr fruchtbare Ansätze einer Auseinandersetzung mit den Synodenergebnissen.

Auch auf Diözesanebene krankt die Fortführung des in der Synode sehr positiv begonnenen Dialogs an bestehenden Strukturen, die eben nicht synodale Strukturen sind, und oft an mangelnder Zeit zum ausführlichen Gespräch.

Hermann Schüepp

Historische Hintergründe und heutige Praxis der Pfarrwahlrechte im Bistum Basel

Wie öfter in der Kirchengeschichte wurde auch das Pfarrwahlrecht der katholischen Kirche in der Schweiz von staatlicher Seite aufgedrängt – und dies in Kulturkampfzeiten. Obwohl der Priestermangel kaum mehr eine Wahl zwischen mehreren Priestern zuläßt, wirkt sich die Beteiligung der Pfarrgemeinden bei der Bestellung von Pfarrern (und anderen Seelsorgern) auch heute sehr positiv aus. red

Pfarrwahlrechte werden nicht nur im Bistum Basel, sondern auch in den andern Bistümern der Schweiz – zwar in verschiedenen ausgestalteter Mitwirkung der Laien – heute weitgehend als normales Zusammenwirken zwischen Bischof und Kirchenvolk betrachtet. Die demokratischen Elemente in der Kirche sind in den zehn Kantonen unseres Bistums verschieden ausgeprägt. In den katholischen Gebieten gab es viele sehr alte Patronatsrechte mit Präsentations- oder Kollaturrecht, die vor allem, wenn sie im Besitz von Korporationsgemeinden oder anderen demokratisch strukturierten Körperschaften waren, von alters her nach demokratischem Muster ausgeübt wurden.

Bei der neuen Staatsordnung, die anfangs des 19. Jahrhunderts entstand, wurden den zum Teil neu umschriebenen gleichberechtigten und selbständigen Kantonen, denen auch die Kirchenhoheit zugesprochen war, katholische Gebiete als Minderheiten einverleibt. Die erst etwas später gesetzlich verankerte Niederlassungsfreiheit brachte dann eine immer stärkere Vermischung der Konfessionen. Diese Tatsachen trugen viel bei zu dem vor allem in diesen konfessionell gemischten Kantonen sehr harten Kirchenkampf, der etwa 1830 bis 1880 dauerte und im Kulturkampf der siebziger Jahre seinen Höhepunkt erreichte.

In den meisten Kantonen gab es damals eine radikale, kirchenkämpferische Regierung, welche die Kirche als Institution des Staates verstand und deshalb jeden äußeren Einfluß (auch den des Bischofs) bekämpfte. Unter

dem Vorwand, die katholischen Bürger bei Pfarrerernennungen vor der Eigenmächtigkeit der kirchlichen Institutionen zu schützen, rissen die kantonalen Behörden bei jeder Gelegenheit die Patronatsrechte an sich, um Einfluß auf die Pfarrerernennungen zu nehmen. Dies geschah vor allem bei der Aufhebung von Klöstern und Stiften, die damals viele Patronatsrechte besaßen. Um die Pfarrer den Staats- oder Gemeindebeamten gleichzustellen, waren verschiedene kantonale Regierungen bemüht, durch Gesetzeserlässe Wahl und periodische Wiederwahl der Pfarrer durch den Staat oder durch die Gemeinden einzuführen. Besonders energisch wehrten sich die kirchlich Verantwortlichen gegen die Wiederwahl, wodurch ein der Regierung ungenehmer Pfarrer abgesetzt werden konnte. Gegen diesen staatlichen Eingriff in die Rechte der Kirche waren vorerst nicht nur fast alle Priester, sondern auch die große Mehrheit der katholischen Laien. Das Gemeindepfarrwahlrecht wurde dann dennoch von den Gemeinden begrüßt, um den Regierungen den Riegel zuzuschieben, weder den Pfarreien noch dem Bischof genehme Priester nach ihrer Wahl aufzuzwingen. Dieses Gemeindevahlrecht bewährte sich dann vor allem im Höhepunkt des Kulturkampfes in den siebziger Jahren, wo verschiedene Regierungen alles daransetzten, der Altkatholischen Staatskirche zum Durchbruch zu verhelfen. Viele kirchentreue Katholiken nahmen anfänglich mit gemischten Gefühlen an den Pfarrwahlen teil. Sie fühlten sich in einer Notstandsituation und waren dankbar für die klärende Entscheidung von Rom, in welcher 1879 erklärt wurde, daß staatsgesetzliche Pfarrwahlen toleriert werden können.

In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat sich dann das Verhältnis zwischen Kirche und Staat wesentlich entspannt. Die Kirchen in den einzelnen Kantonen konnten sich in einem weit gespannten Rahmen selber organisieren. Auf diesem Hintergrund entstand dann auch ein der reformierten Kirche analoges katholisches Staatskirchen-tum, das sich allerdings im wesentlichen auf die Verwaltung der Kirche beschränkt. Man nennt diese von den Kantonen anerkannten Kirchen Römisch-Katholische Landeskirchen. Als „staatskirchenrechtliche“ eigen-

ständige Körperschaften stehen sie allerdings partnerschaftlich der kirchenrechtlich strukturierten Kirche gegenüber. Die Landeskirche besteht aus den Kirchengemeinden, die zwar unter Aufsicht der Landeskirche als eigenständige Körperschaften Steuerhoheit haben und außer den Pfrundgütern und den Stiftungen, die sie nur verwalten, Besitzer des Kirchengutes ihrer Kirchengemeinde sind. Das Territorium der Kirchengemeinde war ursprünglich mit dem der Pfarrei identisch. Durch die nachträgliche Bildung von Tochterpfarreien gibt es heute viele Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien. Sowohl die Landeskirchen wie auch die Kirchengemeinden sind auf je ihrer Ebene besorgt um die Beschaffung der Mittel für die Seelsorge, wozu auch die Besoldungen der Seelsorger gehören. Sie vertreten die katholische Kirche gegenüber Kanton und politischer Gemeinde. In allen kirchlichen Angelegenheiten bleiben die Rechte der kirchlichen Obrigkeit vorbehalten.

Analog der politischen Kantonal- und Gemeindestruktur sind die staatskirchlichen Gremien demokratisch strukturiert. Als Legislative gibt es die Kirchengemeindeversammlung und die kantonale Synode. Exekutiv sind der Kirchengemeinderat und der kantonale Kirchenrat.

Die Pfarrwahlrechte im Bistum Basel sind, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, in den einzelnen Kantonen staatskirchenrechtlich verschieden geregelt.

Kanton Aargau: Die Kirchengemeindeversammlung ist zuständig für die Wahl und Wiederwahl der Pfarrer (vierjährige Amtsperiode), die an der Urne erfolgt. In den allgemeinen Bestimmungen des Organisationsstatutes ist festgehalten: „Die kirchliche Zuständigkeitsordnung bleibt vorbehalten.“

Kanton Basel-Landschaft: Der Pfarrer wird nach Vereinbarung mit dem Bischof auf Vorschlag des Kirchengemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde im Urnenverfahren auf fünf Jahre gewählt. Für die Wiederwahl ist eine stille Wahl vorgesehen, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird.

Kanton Basel-Stadt: Eine Pfarrwahlkommission bestimmt aus der ihr vom Bischof unterbreiteten Liste einen Kandidaten, welcher der Wahl durch die Stimmberechtigten

der Pfarrgemeinde unterliegt. Eine solche findet ferner nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer des Pfarrers statt. Beide Wahlen können im stillen Wahlverfahren erfolgen, wenn nicht von hundert Stimmberechtigten eine Urnenwahl verlangt wird.

Kanton Bern: Das Kirchenwesen der reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirchen ist durch ein gemeinsames staatliches Gesetz geregelt. Die Wahl der Geistlichen kommt den Kirchgemeinden zu. Für die Wahlfähigkeit ist die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst Voraussetzung, die auf Grund eines empfehlenden Gutachtens der Prüfungskommission (heute aus katholischen Pfarrern bestehend) und des Bischofs durch den Regierungsrat geschieht. Die Pfarrer werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Wahl und Wiederwahl können im stillen Verfahren erfolgen, wenn vom Kirchgemeinderat nur ein Kandidat vorgeschlagen wird und von den Stimmberechtigten keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Durch die Wahl wird ein Pfarrer zum Staatsbeamten und somit auch vom Staat besoldet.

Kanton Jura: Nach Konsultation des Kirchgemeinderates und des Pfarreirates werden die Pfarrer durch den Bischof ernannt.

Kanton Luzern: Viele alte Patronats- und Kollaturrechte sind erhalten geblieben. Einige dieser Rechte hat die kantonale Regierung im letzten Jahrhundert an sich gerissen und übt auch heute noch das Wahlrecht aus. Die Landeskirche setzt sich in ihrer Verfassung dafür ein, daß alle Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt werden können. Die Wahlrechte spielen aber insofern eine untergeordnete Rolle, da die Anstellung und Besoldung in die Kompetenz der Kirchgemeinde fällt.

Kanton Schaffhausen: Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrer an der Urne. Nach Ablauf der achtjährigen Amtsdauer können die Pfarrer in stiller Wahl bestätigt werden, sofern nicht zehn Prozent der Stimmberechtigten eine Wiederwahl verlangen. Allgemein hält die Landeskirche fest, daß sie der geltenden Diözesanordnung untersteht.

Kanton Solothurn: Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften. Das Pfarrwahl- und Wiederwahlrecht sind durch das kantonale Gemeindegesetz geregelt.

Kanton Thurgau: Die Pfarrer sind – unter Wahrung der Rechte des Bischofs – durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde in geheimer Abstimmung zu wählen. Abberufungen sind nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes vorgesehen.

Kanton Zug: Die Kirchgemeinden sind bis heute noch nicht in einer Landeskirche, sondern nur in einem losen Verband zusammengeschlossen. Die alten Kollaturrechte sind aber von den kantonal anerkannten Kirchgemeinden in Pfarrwahlrechte umgewandelt worden.

Fruchtbares Zusammenwirken von Kirchgemeinden (Pfarren) und Kirchenleitung (Bistum)

Von außen gesehen mag es recht schwierig erscheinen, wie das diözesane Personalamt mit den in den zehn verschiedenen, landeskirchlich festgeschriebenen Statuten und Gesetzen, die vom Bischof heute nicht nur notgedrungen akzeptiert sind, bei der Pfarrstellenbesetzung zurechtkommt. Als Schweizer sind wir es gewohnt, mit demokratischen Strukturen umzugehen. Wir schätzen unser ausgeprägtes Subsidiaritätsprinzip. Wir finden es normal, daß die Kirchgemeinde, welcher die Steuerhoheit zukommt, über Budget und Steuersatz entscheidet. Nur ein geringer Teil des Steuereinkommens fließt in die Kasse der Landeskirchen, und diese wiederum lassen vom Steuergeld als freiwillige Zuwendung z. Z. ca. Fr 1,500.000,- dem Bistumshaushalt zukommen. Mit dieser kleinen Summe stehen dem Bischof keine Geldmittel zur Verfügung, um etwas durchzusetzen. Das mindert aber seine geistliche und jurisdiktionelle Autorität nicht.

Die Neubesetzung einer Pfarrstelle läuft trotz der verschiedenen Strukturen in den einzelnen Kantonen nach einem vergleichbaren Muster ab. Die vakante Pfarrstelle wird im amtlichen Teil der Schweizerischen Kirchenzeitung ausgeschrieben. Interessenten haben sich beim diözesanen Personalamt zu melden, das die Anmeldungen prüft, mit den Kandidaten ein Gespräch führt und diese dem für den Wahlvorschlag zuständigen Gremium meldet. Dieses entscheidet, ob der Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird. Vor 20 Jahren standen noch recht oft mehrere

Kandidaten zur Wahl. Beim heutigen Pfarrermangel ist es aber eher die Ausnahme, wenn sich jemand auf eine Ausschreibung meldet. Deshalb ist die Form der Berufungswahl fast zum Normalfall geworden, wobei das Personalamt in Absprache mit der Wahlbehörde nach einem geeigneten Kandidaten sucht, aber einen solchen oft erst nach langer Vakanz oder überhaupt nicht findet.

Die Bildung der durch den Priestermangel notwendigen Seelsorgeverbände setzt die Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden voraus, sich in einem Zweckverband zusammenzuschließen, um für den Einsatz eines Seelsorgeteams die nötigen Vereinbarungen zu treffen. Die dazu oft mühsamen und langwierigen Gespräche mit Kirchgemeinderäten und oft auch mit ganzen Kirchgemeindeversammlungen lohnen sich aber, wenn dann doch endlich das neue Konzept überzeugt und ihm zugestimmt wird. Daß dabei jede Pfarrei (außer den ganz kleinen) eine eigene Bezugsperson haben will, sei dies der das Team leitende Pfarrer oder ein theologisch ausgebildeter und in der Pastoral erfahrener Diakon oder Laientheologe/in, ist für unsere Verhältnisse selbstverständlich, wo jede Pfarrei so sehr auf ihre Eigenständigkeit pocht.

Obwohl der Bistumskirche Basel im letzten Jahrhundert viele demokratische Elemente aufgezwungen wurden, möchten wir diese heute nicht mehr missen. In den letzten 16 Jahren, während denen ich als Bischofsvikar das Personalamt leitete, kam es nur einmal zur Abwahl eines Pfarrers. Einige Male wurden Pfarrer schlecht wiedergewählt (weniger als 70% der Stimmen), was diesen Klarheit verschaffte, daß es an der Zeit sei, eine neue Stelle zu suchen. Für die vielen aber, die als Pfarrer regelmäßig mit gutem Resultat bestätigt werden, ist die im letzten Jahrhundert so umstrittene Wiederwahl heute ein Zeichen der Anerkennung.

Schwierigkeiten

haben wir ab und zu mit eher kleineren Kirchgemeinden, die es einfach nicht hinnehmen wollen, keinen eigenen Priester in ihrer Pfarrei zu haben, und eigenmächtig einen Priester – womöglich auf dem Inseratenweg – suchen. In zwei Fällen konnte es der Bischof nicht verantworten, diesen nach seinem Urteil für die Gemeindeleitung unfähigen

Priestern die Pfarrverantwortung zu übertragen. Beiden wurde dann auch bald vom Kirchgemeinderat wieder gekündigt, weil sie für die Pfarrei untragbar waren. In einigen anderen Fällen war der Bischof bereit, solche ihm zuwenig bekannte Priester – gleichsam auf Probe – als Administratoren einzusetzen. Soweit ich zurückblicken kann, hat aber nie eine Pfarrwahl ohne Zustimmung des Bischofs stattgefunden.

Dadurch, daß die staatskirchenrechtlichen Gesetze und Verfassungen – vor allem bezüglich der Verwaltung, der Schaffung von Seelsorgestellen und deren Besetzung – den Diözesanen in vielen Belangen demokratische Rechte gewährleisten, wird ihnen die Verantwortung übertragen, die Voraussetzungen zu schaffen, daß sich lebendige Kirche ereignen kann. Die Leitung der Kirche bleibt aber beim Bischof. Durch die Wahlrechte der Pfarreiangehörigen wird ein Pfarrer nicht nur ein vom Bischof Beauftragter, sondern auch ein von der Pfarrei Berufener. Diese Akzeptanz ist wichtig für das gegenseitige Vertrauensverhältnis. Die Wahlbehörden prüfen jeweils Pfarrkandidaten mit großem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Pfarrei. Referenzen werden eingeholt. In Gesprächen werden gegenseitige Erwartungen geklärt, was nicht allzu selten zum Abbruch der Anstellungsverhandlungen führt. Für das Personalamt bedeutet dies, daß es bei allen Einsatzplanungen immer auch einen Partner an der Basis hat.

Obwohl für uns Katholiken eine noch größere Entflechtung zwischen Kirche und Staat wünschenswert wäre, erachten wir die bei uns übliche Mitwirkung und Mitverantwortung des Kirchenvolkes bei Pfarreibesetzungen als durchaus positiv.